

Vermessungsgesetz von Baden-Württemberg

In einer Pressemitteilung vom 10. Dezember 2010 von Minister Rudolf Köberle, MdL, steht, dass das Vermessungsgesetz in einer weitreichenden Gesetzesänderung mehr Bürgernähe und Bürokratieabbau bringen würde. Außerdem wurde die Pflicht zum Setzen von Grenzsteinen abgeschafft.

Köberle weiter: „Mit Inkrafttreten des geänderten Vermessungsgesetzes kommen wir unserem Ziel, die Vermessungsverwaltung in Baden-Württemberg an den sich laufend ändernden wirtschaftlichen und strukturellen Rahmenbedingungen auszurichten, einen bedeutenden Schritt näher“, so der baden-württembergische Minister für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz in Stuttgart. Eine leistungsfähige Vermessungsverwaltung sei ein nicht zu unterschätzender Standortvorteil. Die neuen gesetzlichen Regelungen brächten vor allem zwei wesentliche Änderungen mit sich. Zum einen würden weitere Aufgaben von der staatlichen Vermessungsverwaltung auf privatwirtschaftlich tätige Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI) übergehen. Zum anderen entfalle die seitherige Pflicht zum Setzen von Grenzsteinen an Grundstücksgrenzen.

Diese Änderungen sind in den Augen des abv zum Teil zu kurz gegriffen. So dürfen nämlich Bestandsaufnahmen von Gebäudeumrissen nicht von Beratenden Ingenieuren der Fachrichtung Vermessung in das Liegenschaftskataster eingebracht werden obwohl die Ingenieure dieselbe Grundausbildung genossen haben und diese Gebäude zuvor mit Millimetergenauigkeit aus der Planung in die Örtlichkeit übertragen hatten. Der ÖbVI hingegen braucht die Gebäude nur mit einer Genauigkeit von + 20 Zentimetern in die amtlichen Kartenwerke eintragen. Mit diesen Daten kann der Bürger anschließend jedoch keine weitere Planung beauftragen und fühlt sich zu Recht betrogen. Dies nennt man auch Etikettenschwindel.

Der Staat zieht sich aus dem operativen Vermessungsgeschäft zurück, so Köberle weiter. „Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die hoheitliche Vermessungstätigkeit in einer Größenordnung von bis zu 80 Prozent in private Hände zu legen. Im Verlauf der kommenden Jahre werden die derzeit 163 Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure die Vermessungsarbeit der 60 Vermessungsbehörden im Land zu einem großen Teil übernommen haben“, erklärte der Minister. Eine landesweite Versorgung mit Vermessungsleistungen wäre sichergestellt. Dies gelte auch für den Ländlichen Raum. Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure würden ihre Arbeit zu amtlichen Gebührensätzen verrichten. Da die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure staatlich beliehene Unternehmer seien, wäre Qualität und Rechtmäßigkeit der von ihnen erbrachten Vermessungsleistungen sichergestellt. Sie erhielten keinerlei finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand.

Auch die Pflicht zum Grenzstein entfällt. „Bisher mussten die Bürgerinnen und Bürger bei der Neuvermessung eines Grundstücks akzeptieren, an jedem Grenzpunkt einen kostenpflichtigen Grenzstein setzen zu lassen. Damit ist nun Schluss“, sagte der Landwirtschaftsminister. Nach den neuen Regelungen des Vermessungsgesetzes könne künftig jeder Grundstückseigentümer selbst darüber entscheiden, ob er einen Grenzstein möchte oder nicht. „Diese Regelung bringt dem Bürger bares Geld und hilft den Behörden, unnötigen bürokratischen Aufwand abzubauen. So stelle ich mir eine schlanke und effektive Verwaltung vor“, betonte Köberle. (db)